

Die Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche im italienischen Recht

Von Dr. Herbert ASAM, Rechtsanwalt, München

I. Einleitung

Keine anderen bilateralen Rechtsbeziehungen haben die deutschen Gerichte während der Geltungsdauer der Haager Kaufrechtsübereinkommen so sehr beschäftigt, wie Kaufverträge zwischen italienischen und deutschen Firmen. Auch die ersten veröffentlichten und in der juristischen Literatur besprochenen Entscheidungen deutscher Gerichte zum Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das in Italien am 1. 1. 1988, in der früheren DDR am 1. 3. 1990 und in der Bundesrepublik Deutschland am 1. 1. 1991 in Kraft getreten ist, betreffen deutsch-italienische Kaufverträge¹.

Zwei der wichtigsten Problembereiche, mit denen sich Rechtsprechung und juristische Praxis immer wieder zu befassen haben, sind die Rechtzeitigkeit von Mängelrügen und die Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche, insbesondere die Verjährung der Gewährleistungsrechte des Käufers.

Weder die Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964 noch das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. 4. 1980 enthalten eine Regelung der Verjährung. Diese Regelungslücke ist durch einen Rückgriff entweder auf internationale Verjährungsübereinkommen oder auf nationales materielles Recht zu schließen, welches nach dem Kollisionsrecht des Forumstaates zu bestimmen ist².

Bei einer objektiven Anknüpfung des Kaufvertrages findet in der Regel das Recht des Verkäuferlandes Anwendung. Das ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 EGBGB, der dem Art. 4 Abs. 2 des römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) entspricht, aus § 12 Abs. 1 a des Rechtsanwendungsgesetzes (RAG) der früheren DDR, welches nach der Regelung des Einigungsvertrages für Gerichte im Beitrittsgebiet bei Altfällen aus der Zeit vor dem 3. 10. 1990 die maßgebliche Kollisionsrechtsordnung darstellt, sowie aus Art. 3 Abs. 1 des Haager Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. 6. 1955, welches in Italien als „loi uniforme“ trotz Inkrafttretens des EVÜ nach wie vor in Kraft ist.

Anliegen dieses Beitrages ist es, durch Darstellung der maßgeblichen Verjährungsvorschriften des italienischen Rechts zur Beseitigung von Unsicherheiten bei der Frage der Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche im deutsch-italienischen Rechtsverkehr in Fällen beizutragen, in denen auf den Kaufvertrag, wie so oft, italienisches materielles Recht als Verjährungsstatut Anwendung findet³.

II. Die Verjährung im italienischen Recht

1. Die gesetzliche Ausgangslage

Der italienische Codice Civile (c. c.) regelt in seinen Artt. 2934–2963 die Verjährung (prescrizione) und in seinen Artt. 2964–2969 den Ausschluß mit Rechten (decadenza).

Neben dieser zusammenhängenden Regelung finden sich im Kaufrecht des Codice Civile weitere Verjährungsvorschriften, auf die nachfolgend im einzelnen einzugehen sein wird.

2. Verjährungsfrist und Ausschlußfrist

Der Qualifikation einer Frist als Verjährungsfrist oder Ausschlußfrist kommt auf kollisionsrechtlicher wie auf materielrechtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu.

a) Von der Qualifikation einer im Einheitlichen Kaufrecht geregelten Frist als Verjährungsfrist oder Ausschlußfrist hängt es ab, ob es eines Rückgriffs auf vereinheitlichtes oder auf nationales Verjährungsrecht bedarf oder nicht. Von der Qualifikation hängt es ferner ab, ob eine Frist unterbrochen oder gehemmt werden kann und ob der Fristablauf im Anwendungsbereich des CISG nur auf Einrede hin oder von Amts wegen zu beachten ist.

b) Da Ausschlußfristen zum Regelungsgegenstand sowohl des Haager Kaufrechts als auch des UN-Kaufrechts gehören (Artt. 39 und 49 EKG, Art. 39 CISG), sind einige im Zusammenhang damit auftretende Rechtsfragen nicht durch Rückgriff auf nationales Recht zu beantworten, sondern gemäß Art. 17 EKG und Art. 7 Abs. 2 CISG nach den allgemeinen Grundsätzen, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, soweit sich solche feststellen lassen. Das gilt insbesondere für das Zustandekommen von Parteivereinbarungen über Ausschlußfristen und deren Formbedürftigkeit.

c) Die Unterscheidung zwischen Verjährungsfristen und Ausschlußfristen im italienischen Recht entspricht weitgehend der des deutschen Rechts⁴.

Vom Bestehen einer Ausschlußfrist ist auszugehen, wenn nach dem Willen des Gesetzgebers oder der Vertragsparteien mit dem Ablauf der Frist ein Rechtsverlust eintreten soll.

Der Ablauf der Verjährungsfrist hingegen begründet nur ein Leistungsverweigerungsrecht.

Nach Art. 2964 c. c. kann eine Ausschlußfrist im Unterschied zur Verjährungsfrist weder unterbrochen noch gehemmt werden. Mit ihrem Ablauf erlischt das Recht, wenn es nicht vorher ausgeübt worden ist⁵.

Wie im deutschen Recht wird im italienischen Recht die Verjährung nicht von Amts wegen beachtet, sondern bedarf es hierzu einer Einrede (Art. 2938 c. c.).

Anders als im deutschen Recht wird im italienischen Recht auch der Ausschluß nur auf Einrede hin beachtet

1 LG Stuttgart, 31. 8. 1989, RIW 1989 S. 984 mit Anm. Asam, RIW 1989 S. 942 ff.; LG Hamburg, 26. 9. 1990, IPRax 1991 S. 400 ff. mit Anm. Reinhart, IPRax 1991 S. 376 ff.; AG Oldenburg, 24. 4. 1990, IPRax 1991 S. 336 ff. mit Anm. Enderlein, IPRax 1991 S. 313 ff.; LG Bielefeld, 23. 6. 1989, IPRax 1990 S. 315 f.; LG München I, 3. 7. 1989, IPRax 1990 S. 316 f. mit Anm. Reinhart, IPRax 1990 S. 289 ff.

2 v. Caemmerer/Schlechtriem, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 1990, Art. 4 CISG Rdnt. 21 Art. 39 CISG Rdnt. 16; a. A. Stoll, Internationalprivatrechtliche Fragen bei der landesrechtlichen Ergänzung des Einheitlichen Kaufrechts, in: FS Ferid, 1988, S. 507, 508, wonach die Kaufpreisforderung nach dem Recht des Niederlassungsortes des Käufers verjähren soll. OLG Schleswig-Holstein, 8. 4. 1992, RIW 1992 S. 582 ff.

3 Ausführlicher zum Thema unter Einbeziehung kollisionsrechtlicher und einigungsvertraglicher Regelungen vgl. Asam, Rechtsfragen der Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, in: Jahrbuch für italienisches Recht, Band 5 (1992), S. 59 ff.

4 Azzariti, in: Scialoja/Branca, Commentario del codice civile, 6. Buch (Art. 2900–2969), Bologna-Rom 1969, S. 672 ff.

5 Corte di Cassazione, 6. 5. 1966 Nr. 1462, Giust. civ. 1969, I, S. 1469.

(Art. 2969 c.c.). Dies ist in Prozessen vor deutschen Gerichten von entscheidender Bedeutung.

3. Parteivereinbarungen

Einen für die Praxis wichtigen Bereich stellen Abreden der Kaufvertragsparteien über Verjährungs- und Ausschlußfristen dar, die in Individualvereinbarungen und in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein können.

a) Individualvereinbarungen

aa) Verjährungsfristen

Eine äußerst bedeutende Regelung enthält die Vorschrift des Art. 2936 c.c. Danach ist eine Vereinbarung, welche die gesetzlichen Verjährungsregelungen modifiziert, nichtig⁶. Art. 2936 c.c. ist damit restriktiver als die Regelungen des deutschen Rechts. Nach § 225 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 134 BGB sind grundsätzlich nur solche Vereinbarungen nichtig, mit welchen die Verjährung ausgeschlossen oder erschwert wird. Erleichterungen der Verjährung, insbesondere die Abkürzung der Verjährungsfrist, sind nach § 225 Satz 2 BGB zulässig. Für den Bereich des Kaufrechts ermöglicht § 477 Abs. 1 Satz 2 BGB den Kaufvertragsparteien als Ausnahme zu § 225 Satz 1 BGB auch die Verlängerung der Verjährungsfristen. Nach § 324 Abs. 4 des „Gesetzes über Wirtschaftsverträge“ (GW), welches für „Altfälle“ aus der Zeit vor dem 3. 10. 1990 noch Anwendung finden kann⁷, sind Vereinbarungen über eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Verjährungsfrist zwar zulässig, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Schriftform.

bb) Ausschlußfristen

Für Ausschlußfristen enthält Art. 2965 c.c. eine gegenüber Art. 2936 c.c. weniger restriktive Regelung. Nichtig sind danach nur solche Vereinbarungen, mit denen Ausschlußfristen festgelegt werden, die einer Partei die Ausübung ihrer Rechte „übermäßig erschweren“⁸. Die „übermäßige Erschwerung“ im Sinne des Art. 2965 c.c. ist dabei nicht generalisierend unter schematischer Betrachtung der Kürze oder Länge der Ausschlußfrist zu bestimmen, sondern allein anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles⁹. Auf die Bedeutung des Art. 2965 c.c. im Anwendungsbereich des CISG wird sogleich noch einzugehen sein.

cc) Konkurrenz

Das Nebeneinander der Art. 2936 c.c. und 2965 c.c. bedingt, daß in einer Reihe von Verträgen statt einer Verjährungsfrist eine Ausschlußfrist vereinbart wird. Rechtsprechung und Schrifttum erkennen die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Ausschlußfrist grundsätzlich auch in Fällen an, in denen eine spezielle gesetzliche Verjährungsfrist existiert¹⁰.

b) Allgemeine Geschäftsbedingungen

aa) Verjährungsfristen

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Verjährungsfrist zum Gegenstand hat, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Art. 1341 Abs. 2 c.c., der für bestimmte „schikanöse Klauseln“ (clausole vessatorie) das besondere Formerfordernis der „spezifischen schriftlichen Bestätigung“ („approvazione specifica per iscritto“) vorsieht¹¹. Daß Verjährungsklauseln in Art. 1341 Abs. 2 c.c. nicht erwähnt werden, findet seine logische Erklärung darin, daß durch Art. 2936 c.c. bereits Individualvereinbarungen der Disposition der Vertragsparteien entzogen sind.

bb) Ausschlußfristen

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Ausschlußfrist zum Gegenstand haben, fallen, soweit sie nicht bereits nach Art. 2965 c.c. wegen „übermäßiger Erschwerung“ nichtig sind, in den Anwendungsbereich des Art. 1341 Abs. 2 c.c.

c) Parteivereinbarungen und CISG

aa) Im Anwendungsbereich des CISG wird Art. 1341 Abs. 2 c.c. mit dem darin enthaltenen Formerfordernis durch die spezielle Regelung des Artikels 11 CISG verdrängt. Art. 11 CISG enthält den Grundsatz der Formfreiheit. Da Italien keinen Vorbehalt nach Art. 96 CISG gegen Art. 11 CISG erklärt hat, kommt unter der Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens für die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen das in Art. 1341 Abs. 2 c.c. aufgestellte besondere Formerfordernis nicht zum Tragen¹².

bb) Der in Art. 11 CISG geregelte Grundsatz der Formfreiheit erstreckt sich wegen Art. 4 CISG allerdings nur auf jene Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Abschluß des Vertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers regeln. Er ist daneben auch auf Klauseln anzuwenden, die der Lückenfüllung dienen, soweit es sich um sog. interne Lücken handelt, die nach Art. 7 Abs. 2 CISG nach den allgemeinen Grundsätzen zu schließen sind, die dem Übereinkommen zugrunde liegen¹³.

cc) Nicht anzuwenden ist der Grundsatz der Formfreiheit auf Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf Individualvereinbarungen, die vom CISG nicht geregelte Fragen (externe Lücken) zum Gegenstand haben und deshalb vom Anwendungsbereich des CISG ausgenommen sind.

dd) Die Verjährung (prescrizione) stellt eine solche Regelungslücke im CISG dar. Auf eine AGB-Klausel oder eine Individualvereinbarung, die die Verjährung kaufvertraglicher Ansprüche zum Gegenstand hat, findet Art. 11 CISG demnach keine Anwendung. Das bedeutet, daß unter der Geltung italienischen Verjährungsstatuts eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Individualvereinbarung, welche Verjährungsfristen verlängert oder abkürzt, nach Art. 2936 c.c. nichtig ist.

ee) Anders als die Verjährung von Rechten gehört der Ausschluß mit Rechten (decadenza) noch zum Regelungsgegenstand des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Art. 39 Abs. 2 CISG enthält die Regelung einer Ausschlußfrist. Da Art. 6 CISG es den Kaufvertragsparteien ermöglicht, von den Bestimmungen des CISG abzuweichen oder deren Wirkung zu ändern, steht es den Kaufvertragsparteien nicht nur frei, die Zwei-Jahres-Frist des Art. 39 Abs. 2 CISG abzubedingen, sondern darüber hinaus weitere Ausschlußfristen zu vereinbaren. Auf eine solche, zulässige Vereinbarung ist der in Art. 11 CISG enthaltene Grundsatz der Formfreiheit zu erstrecken. Auf eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche etwa eine Art. 49 EKG entsprechende

6 Art. 2936 c.c. lautet: „E nullo ogni patto diretto a modificare la disciplina legale della prescrizione“.

7 Asam (Fn. 3), S. 65 ff., 77 ff.

8 Art. 2936 c.c. lautet: „E nullo il patto con cui si stabiliscono termini di decadenza che rendono eccessivamente difficile a una delle parti l'esercizio del diritto“.

9 Azzariti (Fn. 4), S. 678; Ferrucci in Commentario del codice civile, UTET, 2. Aufl. 1980, S. 557; Corte di Cassazione, 1. 4. 1974 Nr. 926.

10 Azzariti (Fn. 4), S. 571, 572; Ferrucci (Fn. 9), S. 556 ff.

11 Asam, Aktuelle Fragen zur Anwendung des Kaufrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 im deutsch-italienischen Rechtsverkehr seit 1. 1. 1988, in: Jahrbuch für italienisches Recht, Bd. 3 (1990), S. 20, 21.

12 Asam (Fn. 11), S. 20.

13 Schlechtriem (Fn. 2), Art. 11 CISG Rdnr. 10.

Fristenregelung enthält, ist sonach unter der Geltung des CISG die Formvorschrift des Art. 1341 Abs. 2 c.c. nicht anzuwenden¹⁴.

ff) Auch unter der Geltung des CISG verbleibt es jedoch bei der Anwendung des Art. 2965 c.c. als Gültigkeitsvoraussetzung einer Parteivereinbarung über Ausschlussfristen. Denn nach Art. 4a CISG betrifft das UN-Kaufrechtsübereinkommen ausdrücklich nicht die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen und damit nicht die Wirkungen landesrechtlicher gesetzlicher Verbote. Erschwert die Ausschlussfrist also einer Partei die Ausübung ihrer Rechte übermäßig, so ist die Vereinbarung unwirksam.

4. Fristenlauf

Nach Art. 2935 c.c. beginnt die Verjährung an dem Tag zu laufen, an dem das Recht ausgeübt werden kann. Das ist in der Regel der Zeitpunkt, in dem das Recht entsteht und bei Forderungen der Zeitpunkt der Fälligkeit. Nach Art. 2963 Abs. 2 c.c. wird der Tag nicht mitgerechnet, in dessen Verlauf die Frist beginnt.

Nach Art. 2962 c.c. tritt die Verjährung ein, sobald der letzte Tag der Frist abgelaufen ist. Fällt der Fristablauf auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag, so wird die Frist nach Art. 2963 Abs. 3 c.c. bis zum nächsten Werktag verlängert.

Eine Verjährungsfrist, die nach Monaten bemessen ist, endet mit dem Ablauf des Tages des letzten Monats, welcher dem Tag des Monats entspricht, in den der Fristbeginn fällt (Art. 2963 Abs. 4 c.c.).

Die Bestimmungen über den Lauf der Verjährungsfristen gelten für die Ausschlussfristen entsprechend¹⁵.

5. Unterbrechung und Hemmung

Nach Art. 2964 c.c. finden die Vorschriften über die Unterbrechung und Hemmung keine Anwendung auf die Ausschlussfristen.

a) Unterbrechung

aa) Verjährungsunterbrechende Tatbestände

(1) Nach Art. 2943 Abs. 1 c.c. wird die Verjährung durch Zustellung einer Urkunde unterbrochen, mit welcher ein Erkenntnisverfahren, ein Sicherungsverfahren oder ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Die Verjährung wird danach insbesondere unterbrochen durch die Zustellung einer Klageschrift, durch den Beginn eines Arrestverfahrens, durch die Einleitung eines Beweissicherungsverfahrens, durch Pfändungen im Rahmen der Mobiliarvollstreckung oder durch den Beginn eines Schiedsgerichtsverfahrens. Nach Art. 2943 Abs. 2 c.c. wird die Verjährung auch durch die Geltendmachung eines Anspruchs im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens unterbrochen.

(2) Nach Art. 2943 Abs. 3 c.c. wird die Verjährung auch durch die Anrufung eines unzuständigen Gerichts unterbrochen¹⁶. Es entspricht dies der Rechtslage in Deutschland¹⁷.

(3) Nach Art. 2944 c.c. wird die Verjährung durch die Anerkennung des Rechts seitens desjenigen unterbrochen, dem gegenüber das Recht ausgeübt werden kann.

(4) Von allergrößter praktischer Bedeutung ist die Vorschrift des Art. 2943 Abs. 4 c.c. Danach wird die Verjährung auch durch eine Maßnahme unterbrochen, die den Schuldner in Verzug setzt¹⁸. Insoweit besteht ein gravierender Unterschied zur Rechtslage in Deutschland.

Um den Schuldner in Verzug zu setzen, bedarf es nach Art. 1219 Abs. 1 c.c. einer schriftlichen Mahnung oder einer schriftlichen Aufforderung an den Schuldner, welche das bestimmte und eindeutige Verlangen nach Erbringung der geschuldeten Leistung enthalten muß. Die bloße

Einladung an den Schuldner, seinen bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die bloße Erinnerung an die geschuldete Leistung erfüllen die Anforderungen an eine „Mahnung“ oder „Aufforderung“ im Sinne des Art. 1219 Abs. 1 c.c. nicht.

Mündliche Zahlungsaufforderungen unterbrechen die Verjährung nicht¹⁹.

(5) Anderen als den im Code Civile geregelten Tatbeständen kommt keine verjährungsunterbrechende Wirkung zu. Insbesondere wird die Verjährung nicht durch einen allgemeinen Rechtsvorbehalt²⁰ oder durch Vergleichsverhandlungen²¹ unterbrochen.

bb) Wirkung und Dauer der Unterbrechung

Die Unterbrechung der Verjährung bewirkt, daß eine neue Verjährungsfrist beginnt (Art. 2945 Abs. 1 c.c.).

Wird die Verjährung durch eine der in Art. 2943 Abs. 1 und Abs. 2 c.c. aufgeführten Maßnahmen unterbrochen, so beginnt die neue Verjährungsfrist erst in dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem das den Rechtsstreit abschließende Urteil in Rechtskraft erwächst (Art. 2945 Abs. 2 c.c.). Endet der Prozeß durch Klagerücknahme (Art. 306 c.p.c.), so verbleibt es bei der Unterbrechungswirkung, wobei die neue Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt des unterbrechenden Ereignisses, also etwa der Klageerhebung, beginnt (Art. 2945 Abs. 3 c.c.). Insoweit besteht ein Unterschied zur Regelung des § 212 Abs. 1 BGB.

b) Hemmung

Die Hemmung der Verjährungsfrist wird in den Artt. 2941 und 2942 des Codice Civile geregelt.

Die Hemmung der Verjährungsfrist hat im italienischen Recht dieselbe Wirkung wie im deutschen Recht.

Von praktischer Relevanz für den deutsch-italienischen Kaufrechtsverkehr ist die Regelung des Art. 2941 Ziffer 3 c.c. Danach ist die Verjährung gehemmt zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, der arglistig das Bestehen der Schuld verheimlicht hat, solange die Arglist nicht entdeckt worden ist. Bedeutung kann diese Regelung im Rahmen des Art. 40 CISG erlangen, wenn der Verkäufer Mängel des gelieferten Kaufgegenstandes verschwiegen hat und man daraus den Schluß ziehen kann, daß der Verkäufer damit den Kläger arglistig über das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen getäuscht hat.

Eine § 202 Abs. 1 BGB entsprechende Regelung kennt das italienische Recht nicht. Die Rechtsprechung hält die im Gesetz aufgeführten Hemmungsgründe als abschließend und verneint deshalb eine analoge Anwendung auf vergleichbare Fälle²².

6. Einzelne Verjährungsfristen

Nachfolgend sollen die Verjährungsfristen der wichtigsten kaufrechtlichen Ansprüche im Überblick dargestellt werden.

14 Asam (Fn. 11), S. 21.

15 Ferrucci (Fn. 9), S. 533.

16 Collonna, Foro Pad. 1947, J, S. 665.

17 BGH, 30. 3. 1955, BGHZ 35, 374 ff.; BGH, 22. 2. 1978, NJW 1978 S. 1058, 1059.

18 Vgl. hierzu ausführlich Ferrucci (Fn. 9), S. 454, 455.

19 Corte di Cassazione, 26. 2. 1972 Nr. 577, Giust. civ. Mass. 1972, S. 307.

20 Corte di Cassazione, 7. 7. 1947 Nr. 1083, Foro it. Rep. 1947, voce prescrizione, Nr. 25.

21 Corte di Cassazione, 13. 1. 1975 Nr. 133, Foro it. Rep. 1975, voce prescrizione, Nr. 104.

22 Cian/Trabucchi, Commentario breve al codice civile, 3. Aufl. 1988, Art. 2942 c.c. Anm. II.

a) Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung unterliegt in der Regel der allgemeinen Verjährungsfrist des Art. 2946 c. c.²³. Diese beträgt 10 Jahre und ist damit deutlich länger als die entsprechenden Fristen des deutschen Rechts²⁴.

b) Der Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen

Der Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen, die wegen verspäteter Kaufpreiszahlung entstehen, verjährt nach Art. 2948 Nr. 4 c. c. in 5 Jahren.

c) Der Anspruch auf Warenlieferung

Innerhalb der 10-Jahres-Frist des Art. 2946 c. c. verjährt auch der Anspruch des Käufers auf Lieferung des Kaufgegenstandes²⁵.

d) Die Gewährleistungsansprüche

Wie das BGB so enthält auch der italienische Codice Civile besondere Vorschriften über die Verjährung der Gewährleistungsrechte des Käufers. Besonderheiten ergeben sich im italienischen Recht dadurch, daß je nach dem Inhalt der Gewähr, die der Verkäufer für den Kaufgegenstand zu leisten hat, unterschiedliche Fristen sowohl für die Rüge von Mängeln als auch für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche bestehen.

Findet deutsches oder italienisches materielles Recht in Ergänzung zum UN-Kaufrechtsübereinkommen als Verjährungsstatut Anwendung, so ist es erforderlich, eine Differenzierung der im nationalen Recht geregelten Gewährleistungsansprüche vorzunehmen, um aus einem Vergleich die Verjährungsfristen der im CISG geregelten Gewährleistungsrechte exakt bestimmen zu können.

aa) Die kaufvertragliche Gewährleistung im Codice Civile

Auch der italienische Codice Civile unterscheidet zwischen Rechtsmängeln und Sachmängeln.

Nach Art. 1476 Nr. 3 c. c. gehört es zu den Hauptpflichten des Verkäufers, dem Käufer für die Freiheit der Sache von Rechten Dritter und von Fehlern Gewähr zu leisten.

Die Gewährleistungsrechte beim Bestehen von Rechtsmängeln sind im einzelnen in Artt. 1483 ff. c. c. geregelt, die Gewährleistungsrechte beim Bestehen von Sachmängeln in den Artt. 1490 ff. c. c.

bb) Die Gewährleistung bei Rechtsmängeln

(1) Wird dem Käufer der Kaufgegenstand als Folge des Bestehens von Rechten Dritter vollständig entzogen, so hat der Verkäufer nach Art. 1483 Abs. 1 c. c. Schadensersatz zu leisten. Dies entspricht der Rechtslage nach Artt. 41, 45 Abs. 1b, 74 ff. CISG.

Der Schadensersatzanspruch nach Art. 1483 Abs. 1 c. c. verjährt innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist des Art. 2946 c. c., d. h. in 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt, wenn die Entziehung der Sache durch Urteil festgestellt worden ist, mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Andernfalls beginnt sie mit der Herausgabe des Gegenstandes seitens des Käufers an den Dritten.

(2) Wird dem Käufer der Kaufgegenstand teilweise entzogen, so kann der Käufer nach Art. 1484 c. c. in Verbindung mit Art. 1480 c. c. die Aufhebung des Kaufvertrages und Schadensersatz verlangen, wenn anzunehmen ist, daß er den Kaufgegenstand bei Kenntnis der Eigentumslage nicht erworben hätte. Andernfalls kann er neben Schadensersatz nur die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Die Gewährleistungsrechte, die dem Käufer nach Art. 1484 c. c. in Verbindung mit Art. 1480 c. c. zustehen (Vertragsauf-

hebung, Herabsetzung des Kaufpreises, Schadensersatz) verjähren ebenfalls innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist des Art. 2946 c. c., d. h. in 10 Jahren.

(3) Ist der Kaufgegenstand mit anderen persönlichen oder dinglichen Rechten Dritter belastet, die seine freie Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen, so kann der Käufer nach Art. 1489 Abs. 1 c. c. die Aufhebung des Kaufvertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises nach den Bestimmungen des Art. 1480 c. c. verlangen. Daneben ist der Verkäufer zum Schadensersatz verpflichtet.

Auch die Gewährleistungsrechte des Käufers nach Art. 1489 c. c. (Aufhebung des Kaufvertrages, Herabsetzung des Kaufpreises, Schadensersatz) verjähren innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von 10 Jahren.

(4) Da der italienische Codice Civile keine unterschiedlichen Verjährungsfristen für die Gewährleistungsrechte des Käufers bei Rechtsmängeln kennt, gilt die allgemeine Verjährungsfrist des Art. 2946 c. c. von 10 Jahren auch für alle im CISG geregelten Gewährleistungsrechte, die der Käufer beim Bestehen von Rechtsmängeln geltend machen kann.

cc) Die Gewährleistung bei Sachmängeln

Der Käufer eines fehlerhaften Produkts hat im wesentlichen zwei Ansprüche, deren Abgrenzung voneinander nicht immer eindeutig ist, nämlich den Gewährleistungsanspruch wegen Mängeln der verkauften Sache nach den Artt. 1490–1495 c. c. (*garanzia per i vizi della cosa venduta*) und den Gewährleistungsanspruch wegen Fehlens der guten Gebrauchsfähigkeit der verkauften Sache nach Art. 1512 c. c. (*garanzia di buon funzionamento*). Hinzu kommt als dritter Haftungstatbestand der Anspruch wegen Fehlens von Eigenschaften nach Art. 1497 c. c. (*garanzia per mancanza di qualità*). In der Praxis bereitet die Abgrenzung der Fälle mangelnder Gebrauchsfähigkeit bzw. fehlender Eigenschaften vom Tatbestand des „*aliud pro alio*“ häufig Schwierigkeiten. Eine Vertiefung dieser Abgrenzungsproblematik würde den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen²⁶.

(1) Gewährleistung für Mängel und Fehlen von Eigenschaften

Art. 1495 c. c. bestimmt in seinem Absatz 1, daß der Käufer mit seinen nach den Artt. 1490 und 1497 c. c. bestehenden Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist, wenn er dem Verkäufer Fehler des Kaufgegenstandes nicht innerhalb einer Ausschlussfrist (*decadenza*) von 8 Tagen ab Entdeckung anzeigt. Dieser Bestimmung geht Art. 39 CISG vor. Danach sind die Mängel innerhalb „angemessener Frist“ zu rügen.

Nach Art. 1495 Abs. 3 c. c. verjähren Gewährleistungsansprüche des Käufers in jedem Falle in einem Jahr ab Übergabe der Ware²⁷. Wie nach § 478 BGB und Art. 49 Abs. 2 EKG kann der Käufer auch nach Art. 1495 Abs. 3 2. Halbsatz c. c. dem Verkäufer seine Gewährleistungsan-

23 Vgl. hierzu LG Düsseldorf, 10. 6. 1986, RIW 1986 S. 908; LG Baden-Baden, 18. 2. 1986, RIW 1987 S. 704; KG Berlin, 29. 5. 1986, RIW 1986 S. 905. OLG Schleswig-Holstein, 8. 4. 1992, RIW 1992 S. 582 ff.

24 Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung verjährt im deutschen Recht nach § 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB in zwei bzw. vier Jahren und nach § 324 Absatz 1 des Gesetzes über Wirtschaftsverträge (GW) vom 5. 2. 1976 (GBl. der DDR 1976 I S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1990 (GBl. der DDR 1990 I S. 483) in zwei Jahren.

25 Der Anspruch auf Warenlieferung unterliegt nach dem Recht des BGB der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren; vgl. BGH, 26. 9. 1980, BGHZ 79, 89 ff., 95.

26 Vgl. dazu Posch/Padovini, in: F. Graf v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, Bd. II, 1. Aufl. 1990, S. 466 ff.; Patti/Cubedda, Kaufvertragsrecht in Italien, in: F. Graf v. Westphalen (Hrsg.), Handbuch des Kaufvertragsrechts in den EG-Staaten, 1. Aufl. 1992, S. 582 ff., 620 ff.

27 Bianca, *La vendita e la permuta*, Turin 1972, S. 512; Corte di Cassazione, 20. 9. 1958, Nr. 3023.

sprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist einrede-
weise entgegenhalten, wenn er die Mängel innerhalb der
8-Tages-Frist des Art. 1495 Abs. 1 c. c. und vor Ablauf der ein-
jährigen Verjährungsfrist angezeigt hat. Wie unter der Gel-
tung des § 478 BGB und des Art. 49 Abs. 2 EKG können
Gewährleistungsansprüche gegen Ansprüche aus anderen
Kaufverträgen als denjenigen, auf die sich die Mängel-
anzeige bezieht, nicht eingewandt werden²⁸. Auf die Unterbre-
chung der Verjährung finden auch hier die Artt. 2941 ff. c. c.
Anwendung²⁹.

Da Art. 1495 Abs. 3 c. c. den Beginn der Verjährungsfrist an
die Übergabe der Ware knüpft, ergeben sich Regelungsdiffe-
renzen zum UN-Kaufrechtsübereinkommen, wenn der Käu-
fer versteckte Mängel innerhalb eines Jahres nach Übergabe
nicht entdeckt hat und trotz ordnungsgemäßer Untersu-
chung nicht entdecken konnte. Nach Art. 1495 Abs. 3 c. c.
sind die Gewährleistungsrechte des Käufers damit verjährt,
obwohl Art. 39 Abs. 2 CISG dem Käufer noch bis zum
Ablauf von zwei Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich
übergeben worden ist, das Recht einräumt, sich auf die Ver-
tragswidrigkeit der Ware zu berufen. Die Verjährungsfrist
des Art. 1495 Abs. 3 c. c. bedingt also jene Fristverkür-
zung gegenüber der Regelung des Art. 39 Abs. 2 CISG, die
auch im deutschen Recht wegen des Abstellens auf den Zeit-
punkt der „Ablieferung“ in § 477 Abs. 1 BGB bestünde,
wenn nicht Art. 3 des Vertragsgesetzes zum CISG eine
Anpassung an die Regelung des CISG herbeigeführt hätte.

Eine Einschränkung der Käuferrechte bedingt auch
Art. 1495 Abs. 3, 2. Halbsatz c. c. bei der einredeweisen
Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nach
Ablauf der Verjährungsfrist. Die Möglichkeit, die Einrede
zu erheben, wird nämlich an die Voraussetzung geknüpft,
daß Mängel innerhalb von 8 Tagen ab Entdeckung und vor
Ablauf der Jahresfrist gerügt worden sind. Obwohl die
8-Tages-Frist des Art. 1495 Abs. 2 c. c. erkennbar an die
Rügefrist des Art. 1495 Abs. 1 c. c. anknüpft, dürfte keine
Möglichkeit bestehen, die Frist des Art. 1495 Abs. 3 c. c. con-
tra legem durch eine „angemessene Frist“ entsprechend
Art. 39 CISG zu ersetzen.

Hat der Verkäufer den Mangel nicht nur anerkannt, sondern
auch Abhilfe versprochen, so entsteht damit eine neue, selb-
ständige Verpflichtung, die an die Stelle der gesetzlichen
Gewährleistung tritt und bei der die Verjährungsfrist erst
nach 10 Jahren eintritt³⁰.

Im Anwendungsbereich des CISG führt die Regelung des
Art. 1495 Abs. 3 c. c. dazu, daß Gewährleistungsansprüche
des Käufers, die auf Mängel der gelieferten Sache oder auf
das Fehlen von Eigenschaften gestützt werden, regelmäßig
innerhalb eines Jahres ab Übergabe des Kaufgegenstandes
verjähren.

(2) Gewährleistung für gute Gebrauchsfähigkeit

Art. 1512 Abs. 1 c. c. enthält gegenüber Art. 1595 c. c. eine
abweichende Fristenregelung in Fällen, in denen der Ver-
käufer für eine bestimmte Zeit die „gute Gebrauchsfähig-
keit“ der verkauften Sache garantiert hat. Die Gewährlei-
stung nach Art. 1512 c. c. greift nur ein, wenn die Kaufver-

tragsparteien eine Einstandspflicht vereinbart haben. In
diesen Fällen sind Mängel der vertraglich garantierten
Gebrauchsfähigkeit³¹ nicht innerhalb von 8 Tagen, sondern
innerhalb von 30 Tagen ab Entdeckung zu rügen und ver-
jähren die Gewährleistungsansprüche des Käufers nicht
innerhalb eines Jahres ab Übergabe, sondern bereits
innerhalb von sechs Monaten ab Entdeckung des Man-
gels. Die „gute Gebrauchsfähigkeit“ wird in der Regel beim
Verkauf von Autos und Maschinen garantiert. Sie kann nicht
beim Verkauf von Konsumgütern garantiert werden³².

Anders als Art. 1495 Abs. 3 c. c. eröffnet Art. 1512 c. c. dem Käu-
fer nicht die Möglichkeit, Gewährleistungsrechte nach Ablauf
der Verjährungsfrist noch einredeweise geltend zu machen³³.

c) Sonstige Ansprüche

Sonstige kaufvertragliche Ansprüche verjähren mit Ablauf
der allgemeinen Verjährungsfrist des Art. 2936 c. c. (10
Jahre). Dies gilt insbesondere für den Anspruch auf Scha-
densersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages. Scha-
densersatzansprüche wegen Lieferung vertragswidriger
Ware nach Art. 1494 c. c. fallen hingegen in den Anwendungs-
bereich des Art. 1495 c. c., und zwar auch soweit Mangelfol-
geschäden betroffen sind³⁴.

III. Schlußbetrachtung

Italienisches Verjährungsrecht ist im Anwendungsbereich
des UN-Kaufrechtsübereinkommens immer dann in Be-
tracht zu ziehen, wenn ein italienischer Verkäufer einen
deutschen Käufer vor einem deutschen Gericht in Anspruch
nimmt. Denn nach Art. 28 Abs. 1 Abs. 2 Satz 1 EGBGB fin-
det auf diese Kaufverträge bei Fehlen einer Rechtswahlver-
einbarung ergänzend zum UN-Kaufrechtsübereinkommen
italienisches materielles Recht Anwendung.

Das italienische Verjährungsrecht enthält gegenüber dem
deutschen Verjährungsrecht einige wesentliche Unter-
schiede. Hervorzuheben sind die gegenüber § 477 Abs. 1
BGB (6 Monate) doppelt so lange Verjährungsfrist des
Art. 1495 Abs. 3 c. c. (1 Jahr) und die Möglichkeit, den Lauf
der Verjährung durch eine außergerichtliche Mahnung zu
unterbrechen. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf das Ver-
bot, vom Gesetz abweichende Verjährungsfristen in Indi-
vidualvereinbarungen oder in Allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen zu regeln und auf die Möglichkeit, Ausschlussfristen
auch ohne Beachtung des besonderen Formerfordernisses
des Art. 1341 Abs. 2 c. c. in Allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen vorzusehen, wenn diese Ausschlussfristen nicht zu einer
„übermäßigen Erschwernis“ für die Geltendmachung der
Gläubigerrechte führen.

28 Corte di Cassazione, 3. 9. 1957 Nr. 3421, Giust. civ. 1957, I, S. 1441.

29 Bianca (Fn. 27), S. 935.

30 Corte di Cassazione, 11. 2. 1977 Nr. 617, Giur. it. 1977, I, 1, S. 1682;
Corte di Cassazione, 21. 7. 1975 Nr. 2381, Giur. it. 1976, I, 1, S. 1562.

31 Pescatore/Ruperto, Codice civile annotato, Bd. 2, Mailand 1986,
Art. 1512 c. c. Anm. 2.

32 Corte di Cassazione, 8. 10. 1968 Nr. 3165, Foro it. 1969, I, S. 662.

33 Cian/Trabucchi (Fn. 22), Art. 1512 c. c. Anm. II.

34 Pescatore/Ruperto (Fn. 31), Art. 1495 c. c. Anm. 11.